



Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung Federal Bureau of Maritime Casualty Investigation

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung • Postfach 30 12 20 • 20305 Hamburg

Dienstgebäude

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 31 90 – 83 11
Fax: + 49 (0) 40 31 90 – 83 40
posteingang-bsu@bsh.de
<http://www.bsu-bund.de>

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
(bei Antwort angeben)
455/15 und 58/16

+ 49 (0) 40 31 90 – 83 11

Email: posteingang-bsu@bsh.de

Datum

28.05.2018

PRESSEMITTEILUNG 02/18

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) teilt mit, dass der zusammengefasste Untersuchungsbericht zu den Unfällen 455/15 und 58/16 am 28. Mai 2018 veröffentlicht wurde. Der Bericht befasst sich mit den Bränden von Holzkohleladungen in Containern. Es besteht die Möglichkeit, diesen - wie alle bisherigen Berichte - im Internet unter <http://www.bsu-bund.de> einzusehen und herunterzuladen.

Kurzfassung:

Brand von Holzkohleladungen auf den Containerschiffen MSC KATRINA und LUDWIGSHAFEN EXPRESS

Container mit Holzkohleladung gerieten am 20. November 2015 auf der MSC KATRINA und am 21. Februar 2016 auf der LUDWIGSHAFEN EXPRESS in Brand. Ursächlich war die Selbstentzündung der Holzkohle. Auf der MSC KATRINA konnte der in einem Laderaum befindliche

Container mit Hilfe an Bord gebrachter Feuerwehrleute gelöscht werden. Auf der LUDWIGSHAFEN EXPRESS war die Besatzung in der Lage, die an Deck transportierten Container aus eigener Kraft zu löschen. Die brandbetroffenen Container stammten vom selben Versender in Indonesien

und waren für einen Empfänger in Frankreich bestimmt. Die Untersuchung der beiden Fälle wurde aufgrund der Gleichartigkeit zusammengefasst.

Der Untersuchungsbericht kann auf der Internetseite www.bsu-bund.de heruntergeladen werden.

Langfassung:

Brand von Holzkohleladungen auf den Containerschiffen MSC KATRINA und LUDWIGSHAFEN EXPRESS

Brände in Containern ereigneten sich am 20. November 2015 auf der unter panamaischer Flagge fahrenden MSC KATRINA und am 21. Februar 2016 auf der unter deutscher Flagge fahrenden LUDWIGSHAFEN EXPRESS. Ursächlich war in beiden Fällen die Selbstentzündung von Holzkohle, die in diesen Containern als Schüttgut transportiert wurde. Der Ursprung der Ladung war in beiden Fällen die Insel Borneo in Indonesien. Beide Ladungen waren für denselben Empfänger in Frankreich bestimmt.

Die MSC KATRINA befand sich zum Zeitpunkt der Brandentdeckung durch die Rauchmeldeanlage in der Elbmündung, so dass hier durch das Havariekommando speziell ausgebildete Feuerwehrleute zum Einsatz gebracht werden konnten. Der Brand konnte ohne Schäden am Schiff und mit nur geringem Schaden an der Ladung gelöscht werden. Der brandbetroffene Container befand sich innerhalb eines freistehenden Stapels im Laderaum, was die Brandbekämpfung erleichterte.

Die LUDWIGSHAFEN EXPRESS befuhr das Rote Meer, als der Brandausbruch während eines Kontrollgangs bemerkt wurde. Daher war die Besatzung bei der Brandbekämpfung auf sich allein gestellt. Der betroffene Container war direkt auf einem Lukendeckel gestaut, so dass der Brand schnell mit den an Bord vorhandenen Mitteln gelöscht werden konnte. Es traten keine Schäden am Schiff auf.

Die Untersuchung der beiden Fälle wurde aufgrund der Gleichartigkeit der Brandursache in einem Untersuchungsbericht zusammengefasst.

Um künftig ähnliche Unfälle zu vermeiden, gibt die BSU nachstehende Sicherheitsempfehlungen heraus:

- Die Bundesstelle empfiehlt dem BMVI, sich in den Gremien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) für eine Anpassung der Vorschriften des IMDG-Codes einzusetzen, um zu verhindern, dass sich Holzkohle, die nach den derzeitigen Vorschriften nicht als Gefahrgut der Klasse 4.2 zu klassifizieren ist, während der Seereise entzündet.
- Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt dem BMVI, sich in den Gremien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) für Stauvorschriften für alle Arten selbsterhitzungsfähiger Stoffe einzusetzen, die gewährleisten, dass solche Stoffe in jedem Fall grundsätzlich an Deck und mit ausreichender Erreichbarkeit transportiert werden.
- Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt der Reederei MSC, in ihre die Ladung betreffenden Verfahrensanweisungen und Richtlinien aufzunehmen, dass in Containern transportierte selbsterhitzungsfähige Stoffe grundsätzlich an Deck und mit ausreichender Erreichbarkeit transportiert werden.
- Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt der Reederei OOCL die Weitergabe von Informationen zu einer Ladung an die Partner im Slot Charter Agreement auch dann, wenn diese zwar kein Gefahrgut darstellt, jedoch von der Ladung eine erhöhte Gefahr ausgeht, wie zum Beispiel die der Selbsterhitzung.

Ulf Kaspera
Direktor